

HANDBUCH



**STEIERMARK TOURISMUS
WÄHLERVERZEICHNIS**

Inhalt

1	Grundlagen	5
1.1	Gesetzliche Bestimmungen	5
1.2	Beantwortung Anfrage Abgabenbehörde (Land)	5
2	Teilwählerverzeichnis	6
2.1	Erstellung Teilwählerverzeichnis	6
2.2	Kontrolle Teilwählerverzeichnis	7
2.3	Export Teilwählerverzeichnis	7
3	Wählerverzeichnis	7
3.1	Aufgaben Sitzgemeinde	7

1 Grundlagen

1.1 Gesetzliche Bestimmungen

Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 (Fassung vom 01.10.2021)

§ 8 Mitglieder des Tourismusverbandes

(1) Die Tourismusinteressenten sowie die Gemeinde bzw. im Falle des § 4 Abs. 3 die Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine gesetzlichen Mitglieder. Diese sind von der Gemeinde zu erheben. Keine gesetzlichen Mitglieder sind Unternehmer, deren Umsätze zur Gänze gemäß § 31 Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sowie jene, die gemäß § 33 Abs. 2 keinen Interessentenbeitrag zu leisten haben.

§13 a Wahlrecht, Wählerverzeichnis

(3) Nach Anforderung eines Wählerverzeichnisses durch den Tourismusverband hat die Sitzgemeinde unverzüglich zu veranlassen, dass alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands Teilwählerverzeichnisse erstellen, die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Wahlberechtigten und die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten erheben sowie die Wahlberechtigten den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 zuordnen. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands haben diese Teilwählerverzeichnisse zu erstellen und der Sitzgemeinde des Tourismusverbands binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch die Sitzgemeinde zu übermitteln. Die Sitzgemeinde hat sodann ehestmöglich ein einheitliches Gesamtwählerverzeichnis zu erstellen und dieses dem Tourismusverband und allen Tourismusgemeinden des jeweiligen Tourismusverbands zu übermitteln. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands haben das Gesamtwählerverzeichnis für die Dauer von fünf Arbeitstagen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen, sodass bis zur Vollversammlung noch mindestens fünf Tage verbleiben.

1.2 Beantwortung Anfrage Abgabenbehörde (Land)

Teilwählerverzeichnis

1. *Gibt es eine Vorgabe (Vorlage) welche Daten genau in einem Teilwählerverzeichnis enthalten sein sollten? Wenn ja, bitten wir um Übermittlung. Unser Vorschlag für die einzelnen Spalten: GKZ, Gemeindebezeichnung, Eindeutige Nummer Beitragspflichtiger, Name Beitragspflichtiger (incl. akad. Grad/vor/nach), ZMR oder besser die bPK bei einer natürlichen Person (Bereichskennung SA = Steuern- und Abgaben?), bei einem Unternehmen die KUR, Anschrift – Adresse, niedrigste Beitragsgruppe, alle Tätigkeiten und BG in einem Feld.*

Antwort: Auf unserer Homepage finden Sie unter Pkt A1 ein Muster-Wählerverzeichnis: [Formulare/Muster für Tourismusverbände - Verwaltung - Land Steiermark](#). Die nötigen Spalten wären: Vorname/Nachname, niedrigste Beitragsgruppe, daraus ergibt sich die entsprechende Wahlvorschlagsgruppe, freiwillig weiters folgende Spalten: GKZ, Gemeindename, Nummer Beitragspflichtiger sei es KUR oder GISA. Die Steuernummer würden wir empfehlen nicht anzugeben.

2. *Für die Erstellung: welcher Stichtag muss verwendet werden? Betriebsbeginn bzw. Betriebsende sollen wie berücksichtigt werden?*

Antwort: Betriebsbeginn ist insofern nicht relevant, weil dies innerhalb eines Jahres zu keinen geänderten Verhältnissen führt. Betriebsende ist natürlich relevant, weil mit Betriebsende die gesetzliche Mitgliedschaft sofort endet. Als Stichtag wird daher ein Tag Mitte/Ende September empfohlen.

3. Muss ein Zusammenhang mit einer Zahlung aufgebaut werden? Wenn der Interessentenbeitrag nicht entrichtet wurde – Ausschluss aus Wählerverzeichnis?

Jeder Tourismusinteressent der beitragspflichtig ist, ist auch gesetzliches Mitglied des TV und daher auch wahlberechtigt. Wenn man keinen Beitrag zu entrichten hat zB Kleinunternehmer in BG 3-7 dann ist man auch kein gesetzliches Mitglied und auch nicht wahlberechtigt.

Wählerverzeichnis (Sitzgemeinde)

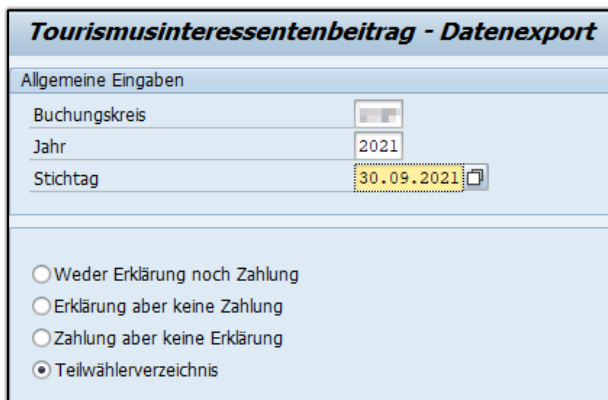
1. Wenn ein Mitglied in mehreren Teilwählerverzeichnissen vorhanden ist: Muss hier eine Bereinigung erfolgen. D.h. sind Dubletten zu bereinigen (Dafür auch die bPK bzw. KUR). Wenn ja, welcher Datensatz bleibt vorhanden (mit der niedrigsten Beitragsgruppe?)

Ja, Dubletten sollten bereinigt werden, schaden aber auch nicht. Ja, die niedrigste BG zählt.

2 Teilwählerverzeichnis

2.1 Erstellung Teilwählerverzeichnis

Transaktion: Tourismusinteressentenbeitrag - Datenexport



Tourismusinteressentenbeitrag - Datenexport	
Allgemeine Eingaben	
Buchungskreis	
Jahr	2021
Stichtag	30.09.2021
<input type="radio"/> Weder Erklärung noch Zahlung	
<input type="radio"/> Erklärung aber keine Zahlung	
<input type="radio"/> Zahlung aber keine Erklärung	
<input checked="" type="radio"/> Teilwählerverzeichnis	

Jahr: Zu diesem Jahr (Beitragsjahr = Periode) werden die erklärten Beträge ("Sollstellung") ermittelt.

Hinweis Jahr: Die Abgabe der Erklärung muss bis zum 15. September erfolgen. Eine gewisse Zeit wird die Einarbeitung der Erklärungen benötigen. Wenn Sie daher vor diesem Datum und vor der vollständigen Einarbeitung der Erklärungen ein Teilwählerverzeichnis erstellen müssen, sollten Sie prüfen ob nicht das Vorjahr als Prüfung für die Beitragspflicht (Entrichtete Beträge) herangezogen werden soll.

Stichtag: Dieses Datum muss im Zeitraum des Betriebsbeginn und Betriebsende liegen. Im Vertragsgegenstand - Fakten: Datum ab / Datum bis

Hinweis Stichtag: Tagesdatum wird vorgeschlagen und kann so verwendet werden. Ein "zukünftiges" Ende eines Betriebes wird unwahrscheinlich erfasst werden können.

Nach Ausführung werden, die nicht obsoleten Unternehmen, welche zum Stichtag aktiv sind, gelistet. Für die Kontrolle sollte das Layout CU-Standard Kontrolle verwendet werden.

2.2 Kontrolle Teilwählerverzeichnis

In der Spalte "TI-Beitrag" wird der gebuchte TI-Beitrag zum ausgewählten Jahr (Beitragsjahr = Periode) angeführt. Stornobelege (Ausbuchung im Zuge der Abtretung an das Land) werden in dieser Spalte nicht berücksichtigt. Nachdem nur "beitragspflichtige" Interessenten wahlberechtigt sind, sind jene Unternehmen aus dem Teilwählerverzeichnis zu entfernen die keine Beiträge leisten müssen (zB Kleinunternehmer).

Die Spalte "TI-Beitrag" sollte nur zur internen Kontrolle verwendet werden und sollte nicht an die Sitzgemeinde übermittelt werden.

2.3 Export Teilwählerverzeichnis

Wenn Sie nun das Layout "/CU-Standard - Export Teilwählerverzeichnis" wählen, so werden die Unternehmen ohne Beitragspflicht und die Spalten "GeschPartner-Nummer", "VertrGegst", "TI-Beitrag" und "Keine Beitragspflicht" ausgeblendet. Zusätzlich in die Liste werden alle notwendigen Daten für die Einladung, wie Namens und Adresdaten, eingeblendet.

Sie erleichtern der Sitzgemeinde die Aufgabe ungemein, wenn Sie das Layout (Spaltenreihenfolge udgl.) nicht verändern.

Exportieren Sie die Daten in Excel.

Vorschlag Bezeichnung-Datei: Jahr-GKZ-TI-Teilwählerverzeichnis. Beispiel: 2021-60348-TI-Teilwählerverzeichnis

Hinweis Datenschutz: Bei Übermittlung der Daten per Mail sollte Sie die Daten vor Missbrauch schützen. Vereinbaren Sie daher mit der Sitzgemeinde ein Passwort mit dem Sie die Excel-Datei entsprechend schützen. Sie können dafür die Funktion "Arbeitsmappe schützen - mit Kennwort verschlüsseln" im Excel verwenden.

3 Wählerverzeichnis

3.1 Aufgaben Sitzgemeinde

Zumindest aus den GeOrg-Tourismus-Gemeinden sollten die Teilwählerverzeichnisse mit dem gleichen Satzaufbau (Spalten) im Excel geliefert werden. Dies sollte die Aufgabe der Erstellung eines Gesamtwählerverzeichnisses erleichtern.

Kopieren Sie alle Teilwählerverzeichnisse in eine Excel-Tabelle.

Sortieren Sie die Daten nach der Spalte "Vollständiger Name".

Markieren Sie die Spalte "Register ID"

Mittels "Bedingte Formatierung - Regeln zum Hervorheben von Zellen - Doppelte Werte" können Die Dubletten entsprechend farblich markieren.

Mittels Filter "Nach Farbe filtern" in der Spalte "RegisterID" können Sie jene Unternehmen filtern die in mehreren Gemeinden Standorte haben. Bereinigen Sie diese Dubletten, indem Sie jenen Datensatz mit der niedrigsten Beitragsgruppe belassen und die restlichen löschen.

Bei jenen Datensätzen wo keine RegisterID übermittelt wurde, muss die Prüfung manuell über die Schreibweise der Namen (Vollständiger Name) erfolgen.

Fügen Sie vor der ersten Spalte eine neue Spalte "lfd Nr" ein. Geben Sie in den ersten beiden Zeilen die Werte 1 und 2 ein. Damit erkennt Excel das Muster für das aufsteigende Nummerieren. Markieren Sie diese beiden Zellen und mittels Doppelklick auf das rechte untere Eck werden alle Datensätze in allen Zeilen aufsteigend nummeriert.

Nach der Spalte niedrigste Beitragsgruppe fügen Sie eine weitere Spalte für die Wahlvorschlagsgruppe ein. Mit folgender Formel können Sie die Wahlvorschlagsgruppe aus der niedrigsten Berufsgruppe eintragen lassen.

```
=WENN(E2="1";"WVG 1";WENN(ODER(E2="2";E2="3");"WVG 2";"WVG 3"))
```

Hinweis: In dieser Formel wird davon ausgegangen, dass die niedrigste Beitragsgruppe in der Spalte "E" vorhanden ist.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird damit für die BG 1 = WVG 1, BG 2+3 = WVG 2 und für die BG 4+5+6+7 = WVG 3) gesetzt.

Speichern Sie das Gesamtwählerverzeichnis (mit den Adressdaten) für den Tourismusverband ab.

Öffnen Sie diese Datei und löschen Sie die nicht benötigten Spalten (ab der Spalte "G") aus der Excel-Tabellenblatt. Bezeichnen Sie nun die Spalten gemäß Vorlage des Landes, gestalten Sie einen entsprechenden Kopf- und Fußzeilenbereich und speichern Sie die Datei als "Gesamtwählerverzeichnis" ab.

Hinweis Datenschutz: Bei Übermittlung der Daten (Gesamtwählerverzeichnis mit Adressdaten) per Mail an den Tourismusverband sollte Sie die Daten vor Missbrauch schützen. Vereinbaren Sie daher mit dem Tourismusverband ein Passwort mit dem Sie die Excel-Datei entsprechend schützen. Sie können dafür die Funktion "Arbeitsmappe schützen - mit Kennwort verschlüsseln" im Excel verwenden.

Übermitteln Sie nun das Gesamtwählerverzeichnis (ohne Adressdaten) an alle Tourismusgemeinde damit dieses entsprechend kundgemacht werden kann.

An den Tourismusverband übermitteln Sie beiden Dateien (Gesamtwählerverzeichnis und Gesamtwählerverzeichnis mit Adressdaten). Damit kann der Tourismusverband die entsprechenden Einladungen für die Vollversammlung vornehmen. In dieser Einladung wird empfohlen die laufende Nummer im Wählerverzeichnis aufzunehmen, damit eine rasche Suche im Wählerverzeichnis sichergestellt werden kann.

Versionshistorie

Version	Datum	Bearbeitung durch	Durchgeführte Änderungen
1.0	10.09.2021	Raimund Hartbauer	Handbuch-Version
1.01	08.05.2024	Marcus Elsner	Änderungen am Layout des Handbuches

WISSEN IST UNSER WERTVOLLSTES GUT!

Buchen Sie gleich jetzt Ihr nächstes Seminar
aus unserem breit gefächerten Seminarangebot:



Comm-Unity EDV GmbH

Prof.-Rudolf-Zilli-Straße 4
8502 Lannach

T +43 (0) 3136 800-500
F +43 (0) 3136 800-123

office@comm-unity.at
www.comm-unity.at

Impressum:

© Comm-Unity EDV GmbH 2024
Alle Rechte vorbehalten.

Jede Art der Vervielfältigung oder die Weitergabe an Dritte
ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers nicht gestattet.